

215-611

DGUV Information 215-611

Kredit- und Finanz- dienstleistungsinstitute

Hinweise für die Erstellung
einer Gefährdungsbeurteilung
zur Umsetzung der
DGUV Vorschrift „Kassen“
i. V. m. §§5 und 6 Arbeitsschutzgesetz

kommmitmensch ist die bundesweite Kampagne der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland. Sie will Unternehmen dabei unterstützen, eine Präventionskultur zu entwickeln, in der Sicherheit und Gesundheit Grundlage allen Handelns sind.
Weitere Informationen unter www.kommmitmensch.de

Impressum

Herausgegeben von:

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-6132

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de

Sachgebiet Kreditinstitute und Spielstätten des
Fachbereichs Verwaltung der DGUV

Ausgabe: März 2018

DGUV Information 215-611

zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger oder
unter www.dguv.de/publikationen

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute

Hinweise für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung
zur Umsetzung der DGUV Vorschrift „Kassen“
i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	7
1 Allgemeine Hinweise	8
1.1 Anwendungsbereich.....	8
1.2 Beteiligung der Beschäftigtenvertretung.....	9
1.3 Verantwortung und Haftung.....	9
2 Gefährdungsbeurteilung	11
2.1 Begriffsbestimmungen.....	11
2.2 Das Arbeitssystem Kreditinstitut.....	12
2.3 Gefährdungen und Risiken.....	12
2.4 Ziel und Vorgehensweisen bei der Gefährdungsbeurteilung.....	13
2.5 Vorgehensweisen und Ziele der Täter.....	14
2.6 Arbeitsmittel.....	14
3 Mögliche Gefährdungen	16
3.1 Ein- und Ausgänge.....	17
3.2 Fenster und Außenhaut-Öffnungen.....	18
3.3 Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten.....	19
3.4 Personen.....	21
4 Bewertung der Gefährdungen	23
4.1 Art des Bargeldgeschäfts.....	23
4.2 Wirkungsweise der Kassensicherungen.....	24
4.3 Standortfaktoren.....	24
4.4 Gebäude.....	25
5 Maßnahmen.....	26
5.1 Sicherheitskonzept	26
5.2 Versicherte.....	27
5.3 Erste Hilfe und psychologische Betreuung.....	27
5.4 Dokumentation.....	27

Seite

Anhang 1

1.	Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln	29
2.	Vorschriften, Regeln und Informationsschriften.....	29

DGUV Informationen enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen. DGUV Informationen richten sich in erster Linie an den Unternehmer bzw. die Unternehmerin und sollen Hilfestellung bei der Umsetzung seiner bzw. ihrer Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, DGUV Vorschriften und ggf. DGUV Regeln geben. Sie sollen Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin kann bei Beachtung der in diesen DGUV Informationen enthaltenen Empfehlungen, insbesondere den beispielhaften Lösungsmöglichkeiten, davon ausgehen, dass er bzw. sie die in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind.

Vorbemerkung

Einordnung in das Regelwerk der gesetzlichen Unfallversicherungsträger

Die DGUV Information bezieht sich auf die DGUV Vorschrift 25 „Kassen“ und DGUV Vorschrift 26 „Kassen“ (im Weiteren DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ genannt) vom **1. Oktober 1988** in der Fassung vom **1. Januar 1997**.

Eine Gefährdungsbeurteilung ist seit Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes im Oktober 1996 allgemein für alle Arbeitsplätze erforderlich. Die Gefährdungsbeurteilung zur DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ ist wegen der besonderen Gefährdungen der Versicherten durch andere Personen, z. B. Bankräuber oder andere Gewalttäter, und der damit verbundenen psychischen Belastungen und körperlichen Verletzungen, erforderlich.

Siehe auch § 21 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ und Absatz 4.3.1 der DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“.

Diese DGUV Information gibt Hinweise zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zum sicheren Umgang mit Bargeld. Es werden mögliche Sicherheitsaspekte dargestellt.

Informationen zur Ausrüstung von Geschäftsstellen sind in der DGUV Information 215-612 „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen“ enthalten.

Regelungen zum Betrieb von Geschäftsstellen sind in der DGUV Information 215-613 „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Betrieb“ zu finden.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Anwendungsbereich

Diese DGUV Information gibt Hinweise für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung:

- Bei der Planung von Neu- und Umbauten von Geschäftsstellen mit Bargeldverkehr:
Dabei sind insbesondere Arbeitsplätze im Kundenbereich sowie in angrenzenden „kundennahen“ Bereichen auf ihre Gefährdung zu beurteilen. Zusätzlich beschreibt die Informationsschrift auch Möglichkeiten für die Bargeldbearbeitung und den Geldtransport durch Versicherte sowie die Beurteilung von Gefahren für versicherte Personen, die durch die Ver- und Entsorgung von Werten durch externe Dienstleister, z. B. Geld- und Werttransportunternehmen, entstehen können.
- Wenn wesentliche Änderungen im Betrieb der Geschäftsstelle vorgesehen sind. Dazu kann je nach Art der Kassensicherung auch die Reduzierung der regelmäßig anwesenden Versicherten gehören.
- Nach einem Überfall oder einem anderen Bedrohungsszenario.
- Bei der regelmäßigen Überprüfung der Gefährdungspotenziale.

Durch eine erneute Beurteilung soll festgestellt werden, ob bei der vorangegangenen Gefährdungsbeurteilung mögliche Gefährdungen nicht bzw. nur unzureichend berücksichtigt wurden.

Neue Erkenntnisse und Tatbestände können ebenfalls zu einer neuen Beurteilung führen. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zu ergreifen und deren Umsetzung innerhalb angemessener Fristen zu überprüfen.

Bei einer Aktualisierung sollen neue Erkenntnisse, z. B.

- zum Vorgehen von Tätern,
- zur Weiterentwicklung der Sicherungstechnik,
- über Änderungen des sozialen Umfeldes,
- über Änderungen der Infrastruktur,
- aus Änderungen innerhalb der Geschäftsstelle,

- über Tätigkeiten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von Fremdfirmen in der Geschäftsstelle, in die Beurteilung einfließen.

1.2 Beteiligung der Beschäftigtenvertretung

Die Regelungen des geltenden Betriebsverfassungsgesetzes bzw. des Bundespersonalvertretungsgesetzes oder Landespersonalvertretungsgesetzes sind zu beachten.

Bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung „Kassen“ und der Entscheidung über Maßnahmen zum Erreichen der Schutzziele sind die Beschäftigtenvertretungen zu beteiligen.

Die Mitbestimmung der Beschäftigtenvertretungen umfasst auch deren Initiativrecht. In Betrieben ohne Beschäftigtenvertretungen hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die Versicherten bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sowie zu Maßnahmen zu hören, die Auswirkungen auf ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz haben können.

1.3 Verantwortung und Haftung

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat eine umfassende Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit der Versicherten in seinem bzw. ihrem Betrieb. Im Arbeitsschutzgesetz wird klargestellt, dass der Unternehmer bzw. die Unternehmerin zuverlässige und fachkundige Personen damit beauftragen kann, Pflichten, die ihm bzw. ihr nach dem Gesetz obliegen, in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Die Beauftragung muss schriftlich erfolgen. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers bzw. der Unternehmerin bleibt daneben bestehen.

Kommen die Verantwortlichen ihren Verpflichtungen nicht nach, haben sie mit Rechtsfolgen zu rechnen. Dies kann bei Schadensfällen bedeutsam werden, wenn sich die Frage nach Verursachung und Schuld stellt.

Zur fachkundigen Beratung und zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sind im Bereich der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute spezielle Kenntnisse zur DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ und zu Gesamtsicherungskonzepten erforderlich. Qualifizierungen zu diesen Themen werden z.B. von der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft oder den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand angeboten.

Außerdem hat der Unternehmer bzw. die Unternehmerin Regelungen zur Ersten Hilfe zu treffen. Insbesondere in kleinen Geschäftsstellen (z. B. Einpersonstellen) kann die Forderung nach schneller Erster Hilfe durch geeignete technische Systeme erfüllt werden. Es wird empfohlen, ebenfalls Regelungen zur psychologischen Erstbetreuung nach Überfällen zu treffen.

2 Gefährdungsbeurteilung

2.1 Begriffsbestimmungen

Typische Überfälle

Typische Überfälle sind die Überfälle, die während der Geschäftsöffnungszeiten ablaufen. Die Täter betreten dabei die Geschäftsstelle fast ausschließlich über den Kundeneingang (schnelle Tatausführung).

Bei typischen Überfällen lassen sich verschiedene Vorgehensweisen der Täter unterscheiden:

- Entweder fordern die Täter die Herausgabe des griffbereiten Geldbestandes sowie Auszahlungen aus den beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten
- oder die Täter fordern Bargeld aus dem Neben- bzw. Hintergrundbestand,
- Überfälle auf Versicherte während des Geldtransportes und bei der Ver- und Entsorgung z. B. von Banknotenautomaten.

Atypische Überfälle

Dabei handelt es sich um Überfälle, die in einer Geschäftsstelle außerhalb der Geschäftsöffnungszeiten ablaufen. Ziel des Angriffs sind dabei grundsätzlich die Hintergrundbestände. Über das Abfangen von Personen versuchen die Täter Beute zu erzielen

- beim Betreten oder Verlassen der Geschäftsstelle,
- nach Einschleichen oder Eindringen in die Geschäftsstelle,
- nach Einbruch in die Geschäftsstelle,
- in privaten Bereichen; hier können auch Familienangehörige betroffen sein.

Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind alle für das Annehmen, Ausgeben, Bearbeiten, Transportieren und Verwahren von Banknoten durch Versicherte eingesetzten Einrichtungen, Geräte und Hilfsmittel.

2.2 Das Arbeitssystem Kreditinstitut

Ein Arbeitssystem ist ein abgegrenztes System zur Erfüllung einer Aufgabe in einer bestimmten Arbeitsumgebung. In diesem System wirken Versicherte, Kunden, Arbeitsmittel, Arbeitsgegenstände und Organisation sowie die Umgebung der Geschäftsstelle aufeinander ein.

Im vorliegenden Fall ist das Arbeitssystem „Kreditinstitut“ in Bezug auf das Risiko eines Raubüberfalls (typisch, atypisch), räuberische Erpressung oder Geiselnahme zu untersuchen und zu beurteilen.

Zu berücksichtigende Tätigkeiten können z. B. sein:

- Betreten und Verlassen der Geschäftsräume zu Beginn und Ende der Arbeits- bzw. Geschäftszeiten durch Versicherte
- Aufbereitung, Bearbeitung oder Verwahrung von Banknoten
- Geldannahme und -ausgabe
- Geldtransporte
- Geldautomatenver- und -entsorgung mit bzw. von Banknoten
- Beratung der Kunden
- Reinigung
- Reparaturen
- Inspektion, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

2.3 Gefährdungen und Risiken

Eine Gefährdung geht insbesondere von Tätern aus, die sich durch Bedrohung und Gewalteinwirkung gegen Personen die Herausgabe von Beute erhoffen. Sie sind vor der Tat nicht als Täter zu erkennen. Ihr Verhalten ist im Einzelfall nicht vorhersehbar. Das Vorgehen kann von einer verbalen Bedrohung, körperlicher Gewaltanwendung und Abgabe von Warnschüssen bis hin zu gezielten Schüssen gegen Sachen oder Personen reichen.

Ein Raubüberfall ist grundsätzlich dadurch gekennzeichnet, dass Täter vermuten, ohne hohes eigenes Risiko in möglichst kurzer Zeit hohe Beuten zu erlangen und nicht gefasst zu werden.

Risikofaktoren können z. B. sein:

- Sicherheitseinrichtungen fehlen, sind unvollständig, ungeeignet oder unwirksam.
- Betriebsanweisungen sind nicht vorhanden, werden nicht beachtet, sind nicht aktualisiert oder deren Umsetzung wird nicht kontrolliert.
- Keine nachhaltigen, zielgerichteten Unterweisungen.

2.4 Ziel und Vorgehensweisen bei der Gefährdungsbeurteilung

Ziel ist es, die Gefährdung für Versicherte zu minimieren. Die Verringerung der Erfolgsaussichten für Täter durch Reduzierung des Anreizes zu Überfällen ist dabei ein Weg, dieses Ziel zu erreichen.

Es sind eine arbeitsplatzbezogene Beschreibung der Tätigkeiten der Versicherten und deren Abfolge zu erstellen und die sich daraus ergebenden Gefährdungen festzuhalten. Insbesondere ist zu ermitteln, ob bzw. in welcher Art und Weise potenzielle Täter Versicherte angreifen, bedrohen oder anderweitig schädigen können. Der Anreiz zum Raub kann auch aus dem Umfeld der Geschäftsstelle entstehen.

Gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze, z. B. in Filialunternehmen, können vergleichbar beurteilt werden. Dabei ist es ausreichend, eine Tätigkeit oder einen Arbeitsplatz musterhaft zu beurteilen. Die Ergebnisse sind dann auf gleichartige Tätigkeiten oder Arbeitsplätze übertragbar. Die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten sind dabei zu berücksichtigen.

Bei einzelnen Abweichungen von musterhaft beurteilten Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen reicht es in der Regel aus, nur die Abweichungen neu zu beurteilen.

2.5 Vorgehensweisen und Ziele der Täter

Im Bereich der Raubkriminalität sind z. B. zu nennen:

- Überfälle während der Geschäftszeiten auf griffbereite Bargeldbestände in Kreditinstituten oder Angriffe auf Hintergrundbestände
- Überfälle außerhalb der Geschäftszeiten mit Angriff auf Hintergrundbestände
- Abfangen von Versicherten des Kreditinstituts oder Beschäftigten von Fremdfirmen beim Betreten oder Verlassen der Geschäftsräume zu Geschäftsbeginn oder -ende oder Mittagspause, mit dem Ziel des Angriffs auf Hintergrundbestände
- Einschleichen während oder Einbrechen außerhalb der Geschäftszeit in die Geschäftsstelle mit dem Ziel des Angriffs auf Hintergrundbestände
- Angriff bei internen und externen Geldtransporten mit dem Ziel, an die transportierten Werte zu gelangen
- Kundenberaubung im Zusammenhang mit einem Raubüberfall auf das Kreditinstitut in den Geschäftsräumen des Kreditinstituts, sofern Versicherte involviert sind

2.6 Arbeitsmittel

Arbeitsmittel kommen in Verbindung mit einem Gesamtsicherungskonzept zum Einsatz. In Abhängigkeit von der Anzahl der ständig anwesenden Versicherten, den örtlichen Gegebenheiten und den Bargeldgeschäften kann ein Kassensicherungskonzept unter Auswahl einer oder mehrerer der nachstehenden Sicherungen das Schutzziel erfüllen:

- durchschusshemmende Abtrennungen
- kraftbetriebene Sicherungen
- durchbruchhemmende Abtrennungen
- zentrale Geldversorgungseinrichtungen
- Banknotenautomaten

Je nach Art der vorgesehenen Sicherung können z. B. zusätzlich erforderlich sein:

- Wertschutzschränke und Wertschutzräume
- Abwurfbehältnisse, Schleusenwertschutzschränke und Depositsysteme
Zeitverschlussbehältnisse
- biometrische Erkennungssysteme oder Vereinzelungssysteme

Die Absicherung von Türen und Fenstern ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten gegebenenfalls zusätzlich erforderlich.

Darüber hinaus eignen sich zum Anreizabbau auch der Einsatz von

- Einbruchmeldeanlagen für die Wertesicherung,
- Einbruchmeldeanlagen zur Überwachung der allgemeinen Geschäftsräume,
- Wach- und Sicherungspersonal zur Bewachung der Geschäftsstelle,
- Registriergeld
 - bei allen Sicherungen nach §§ 11 bis 17 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ im griffbereiten Bargeldbestand,
 - im Nebenbestand bei beschäftigtenbedienten Banknotenautomaten nach § 18 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“,
 - im Hintergrundbestand.

3 Mögliche Gefährdungen

In Abhängigkeit von der Kassensicherung können Täter unterschiedliche Waffen zum Einsatz bringen. Die Auswirkungen für die Versicherten sind für die verschiedenen Arbeitsplätze im Kundenbereich zu beurteilen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die Bewaffnung und Vorgehensweisen der Täter zu berücksichtigen, z. B. eine Bedrohung

- mit Schusswaffen,
- mit Hieb- und Stichwaffen,
- mit Reizstoffen, z. B. Pfefferspray,
- durch Explosivstoffe, leichtentzündliche Stoffe.

Bedeutend ist dabei, ob sich Versicherte in einem gesicherten Bereich (z. B. Kassenbox) befinden oder ohne Abtrennung dem Täter gegenüberstehen.

Gefährdungen bei mechanischen Abtrennungen von Kassiererarbeitsplätzen können z. B. entstehen durch

- nicht ausreichende Beschusshemmung durch Öffnungen und Trennfugen sowie ungeeignete Materialien,
- unzureichende Stabilität der Konstruktion,
- Splitterabgang bei Angriff auf die Verglasung,
- Querschläger, die Personen verletzen können.

Gefährdungen bei Geschäftsstellen ohne mechanische Abtrennungen können z. B. entstehen durch

- direkte körperliche Gewalteinwirkung,
- gezielte Schüsse,
- Querschläger.

Für alle sonstigen Abtrennungen sowie für öffentlich nicht zugängliche Bereiche, in denen z. B. Gelder aufbewahrt oder bearbeitet werden, sind auch Bedrohungsszenarien denkbar, z. B.:

- Überwinden von Abtrennungen durch Verwendung von Explosivstoffen oder Werkzeugen (z. B. Hammer, Hebel) an
 - Türen
 - Fenstern
 - anderen Gebäudebestandteilen
- Außerkraftsetzen oder Manipulieren von mechanischen oder elektronischen Sicherungseinrichtungen und optischen Überwachungseinrichtungen

Schließlich ist auch zu berücksichtigen, dass auf Versicherte bei einem Raubüberfall psychisch Einfluss genommen wird, z. B. durch Beeinflussung des Handelns, Denkens und Empfindens infolge des Androhens oder Ausübens von Gewalt gegen die betroffene Person oder Dritte.

3.1 Ein- und Ausgänge

Beim Betreten und Verlassen der Geschäftsstelle bzw. des Gebäudes kann eine besondere Gefährdung für die Versicherten entstehen.

Ein- und Ausgänge für den Publikumsverkehr

Hierzu zählen z. B. Türen oder Trennelemente, die während des Kundenverkehrs für Personen zur Nutzung der Selbstbedienungs-Automaten und der Inanspruchnahme persönlicher Serviceleistungen offengehalten werden bzw. zu den Geschäfts- und Servicezeiten auf- oder abgeschlossen werden.

Eingangsbereiche und SB-Zonen sollen einen großflächigen Überblick von innen und außen ermöglichen, damit Versicherte und Kunden schon frühzeitig verdächtige Verhaltensweisen erkennen können.

Einer Gefährdung sind Versicherte ausgesetzt, wenn z. B.

- ein Kunden- oder Personaleingang benutzt wird, der nur über den SB-Bereich erreicht werden kann, und dort ein Abfangen beim Betreten und Verlassen möglich ist,
- sich Personen im Kundenraum oder angrenzenden Räumen verstecken können (z. B. Toiletten, Besprechungsräume),
- sie zum Auf- und Abschließen der Kundeneingangstür den gesicherten Bereich verlassen.

Ein- und Ausgänge ohne Publikumsverkehr

Eine Gefährdung für Versicherte besteht, wenn z. B.

- Personaleingänge über uneinsehbare Einfahrten, Hinterhöfe, Gärten oder Treppenräume etc. erreicht werden,
- das Abfangen beim Betreten und Verlassen möglich ist,
- eine Geschäftsstelle alleine betreten oder verlassen wird,
- das Abfangen an von öffentlichen Bereichen uneinsehbaren Zugängen zu internen Bereichen erfolgen kann,
- die Verbindungstüren vom Personaleingang oder Kundenbereichen zu internen Geldbearbeitungsräumen oder Wertschutzräumen keine zusätzlichen Sicherungen aufweisen.

Türen, die nicht als Personal- oder Kundeneingang benutzt werden, z. B. Notausgänge oder Lieferanten-Eingänge, beinhalten das Risiko der Manipulation, sodass sie von Tätern zu gegebener Zeit unbemerkt benutzt werden können.

3.2 Fenster und Außenhaut-Öffnungen

Dies sind alle Öffnungen von Böden, Kellern, Wänden, Mauern, Decken oder Dächern, die zu Beleuchtungs-, Lüftungs- und sonstigen Transport- oder Verkehrszwecken geöffnet werden können bzw. über deren Füllmaterial durch Aufbiegen bzw. Aufbrechen oder Einschlagen das Eindringen in den Raum erleichtert wird.

Sie bieten dann einen hohen Anreiz zu Überfällen oder zu Einbrüchen mit nachfolgendem Überfall, wenn nach außen hin unbemerkt gesicherte Bereiche so erreicht werden, dass sie nur von den Betroffenen mit einem Überraschungseffekt oder nicht ernsthaft wahrgenommen werden und dabei hohe Bestände ohne besondere Erschwernis zu erreichen sind.

Außerhalb der Kundenöffnungszeiten besteht oft eine erhöhte Gefährdung, wenn Kassen- und Wertesicherungen für die Ver- und Entsorgung aufgehoben sind und in den Raum oder in angrenzende Bereiche über Fenster eingestiegen werden kann, um dann durch Bedrohen von Versicherten die Herausgabe der Bestände zu verlangen.

3.3 Bearbeitung und Verwahrung von Banknoten

Banknoten-Aufbereitung

Außer der Geldannahme und -ausgabe an Kunden im Kundenbereich fallen weitere Tätigkeiten bei der Bearbeitung (Sortieren, Zählen, Bündeln) und Verwahrung von Banknoten an. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat auch für diese die Gefährdung zu beurteilen und Schutzmaßnahmen festzulegen.

Diese Tätigkeiten können durch eigene Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen vor Ort oder in einer zentralen Stelle durchgeführt oder an einen externen Dienstleister vergeben werden.

Werden diese Tätigkeiten von eigenen Versicherten oder in deren Beisein durchgeführt, sind die vorgesehenen Arbeitsverfahren, Arbeitsmittel und die dafür vorgesehenen Räume zu beurteilen. Bei Fremdvergabe sind die Schnittstellen wie Übergabebereiche zu beurteilen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Versicherte im Umfeld des Übergabebereiches oder am Transportweg des Geldtransporteurs bei einem Angriff gefährdet werden können.

Geldtransporte

Die Gefährdungsbeurteilung ist für eigene Versicherte insgesamt und für gewerbliche Transporteure ab Eintreffen an der Geschäftsstelle bis zum Verlassen durchzuführen.

Eigene Versicherte

Bei Geldtransporten durch eigene Versicherte nach § 36 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ ist die Gefährdung in Verbindung mit § 7 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ zu beurteilen.

Sofern Geldtransporte abweichend von § 36 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“ in Spezial-Geld- und Werttransportfahrzeugen gemäß der DGUV Regel 115-001 „Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge“ durchgeführt werden, gilt die DGUV Vorschrift 23 und 24 „Wach- und Sicherungsdienste“.

Gewerbliche Geld- und Werttransportunternehmen

Geldtransporte durch Geld- und Werttransportunternehmen sind immer unter Beachtung der DGUV Vorschrift 23 und 24 „Wach- und Sicherungsdienste“ durchzuführen.

Geldver- und Geldentsorgung der Geschäftsstelle

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind die Wege im unmittelbaren Außenbereich sowie innerhalb des Gebäudes, insbesondere die Übergabebereiche und die vorhandenen Sicherungs- und Überwachungseinrichtungen, zu betrachten.

Geldver- und Geldentsorgung von Automaten/Geräten

Hierzu zählen z. B. Banknotenautomaten (beschäftigtenbedienter Banknotenautomat, kundenbedienter Banknotenautomat, Geldausgabeautomat), kombinierte Ein- und Auszahlungsautomaten, Depositsysteme, Schleusenwertschutzschränke, Geldwechselautomaten, Tag-/Nacht-tresoranlagen und Zeitverschlussbehältnisse.

Die Ver- und Entsorgung kann durch eigene Versicherte oder Geld- und Werttransporteure erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Automaten oder Wertbehältnisse z. B. von

- der Rückseite, aus einem gesicherten Raum,
 - der Vorderseite, aus einem abschließbaren und nicht einsehbaren Bereich,
 - der Vorderseite, in einem offenen Bereich
- ver- und entsorgt werden und ob die zum Befüllen benötigten Banknoten
- im selben gesicherten Raum oder Bereich vorhanden sind,
 - aus einem entfernt liegenden Bereich geholt oder
 - angeliefert werden.

Da für Geld- und Werttransportunternehmen und Kreditinstitute unterschiedliche Arbeitsweisen zulässig sind, müssen bei einer Fremdvergabe die Schnittstellen genau auf eventuelle Gefährdungen für die Versicherten des Kreditinstituts hin untersucht werden. Insbesondere kann es bei der Ver- und Entsorgung zu Gefährdungen kommen, wenn Täter mit Waffengewalt versuchen, das Geld an sich zu bringen und es dabei zu einem Schusswechsel zwischen Transporteur und Täter kommt.

Siehe auch §6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

3.4 Personen

Gefährdete Personen

Für alle Versicherten, die sich in den zu beurteilenden Bereichen aufhalten, ist zu prüfen, inwieweit für diese eine besondere Gefährdung aus der Art des Geschäftsbetriebes besteht.

Aufgrund der Gefährdung und den Vorgaben der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind auch Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen von Verbundpartnern, externen Dienstleistern und Untermietern in der Geschäftsstelle einzubeziehen.

Darüber hinaus kann es aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sinnvoll sein, Kunden und Kundinnen sowie Hausbewohner und Hausbewohnerinnen außerhalb der Verpflichtung des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.

Halten sich Personen außerhalb der Geschäftszeiten in den Räumen des Kreditinstituts auf, sind die daraus resultierenden überfallspezifischen Gefährdungen ebenso zu berücksichtigen.

Täterverhalten

Um geeignete Schutzmaßnahmen für die Versicherten festlegen zu können, sind Kenntnisse zur Vorgehensweise der Täter regional und überregional erforderlich. Die polizeilichen Beratungsstellen sowie die Landeskriminalämter haben Informationen über Tätervorgehensweisen und können Kreditinstitute entsprechend beraten. Weitere Informationsquellen können die polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes, Informationen der Bankenverbände, der Unfallversicherungsträger sowie Mitteilungen in den Medien sein.

4 Bewertung der Gefährdungen

Nach der Analyse aller gefährdeten Bereiche bzw. Tätigkeiten ist eine Gewichtung und Bewertung der Gefährdungen für die Versicherten und sonstige Personen vorzunehmen. Hierbei sind neben der Beurteilung des vorhandenen oder vorgesehenen Sicherungskonzeptes auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß bzw. der Umfang der Gefährdung zu beachten.

Versicherte im Bargeldverkehr und Bargeldtransport sind der besonderen Gefahr eines Raubüberfalls ausgesetzt. Erkannte Gefahren sind auch unter dem Aspekt einer möglichen psychischen Belastung zu bewerten.

Je höher das Risiko, je wahrscheinlicher Versicherte bzw. Personen betroffen sein können, je höher der zu erwartende Körperschaden, umso dringender sind Maßnahmen erforderlich. Eine unmittelbare Gefahr erfordert sofortige Maßnahmen.

4.1 Art des Bargeldgeschäfts

Zu Beginn einer Gefährdungsbeurteilung kann eine Geldflussanalyse hilfreich sein. Mit den hieraus gewonnenen Erkenntnissen können sowohl die geeignete Art des Kassensicherungskonzeptes als auch die hierfür erforderlichen Sicherungen festgelegt werden.

Zu berücksichtigen sind hierbei z. B.:

- Art und Anzahl der Bargeldtransaktionen
- Höhe der Beträge
- ob es sich überwiegend um Ein- oder Auszahlungen handelt
- welche Rolle Sorten spielen

Aus der Art des Bargeldgeschäfts ergibt sich grundsätzlich noch keine direkte Gefährdung der Versicherten. Sie ergibt sich erst aus der Art, wie der Umgang mit dem Geld organisiert ist, z. B. ob

- aus Kassenboxen bedient wird oder Automaten verwendet werden,
- beschäftigten- oder kundenbediente Automaten eingesetzt werden,
- Großein- und -auszahlungen über Diskretkassen erfolgen,
- Einzahlungen über Tag-/Nachttresoranlagen, Recycler-Systeme erfolgen,
- Gelder in internen Bereichen oder gut sichtbar in der Kassenbox aufbereitet werden,
- ein zusätzlicher Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen erfolgt.

4.2 Wirkungsweise der Kassensicherungen

Um eine geeignete Kassensicherung auswählen zu können, muss die Funktionsweise jeder Sicherung bekannt sein. Die Stärken und Schwächen der Kassensicherung sind für den Einzelfall abzuschätzen.

4.3 Standortfaktoren

Auch die zu erwartende Art der Kundengeschäfte kann einen Einfluss auf die dazu passende Kassensicherung haben.

Liegt die Geschäftsstelle in einem Wohngebiet ohne Industrie und Handel, sind hohe Einzahlungen eher unwahrscheinlich. Vielmehr ist mit häufigen Auszahlungen von Konten des eigenen Instituts zu rechnen.

Sind im Einzugsgebiet einer Geschäftsstelle viele Geschäfte oder Handwerksbetriebe angesiedelt oder handelt es sich dabei eventuell um Saisonbetriebe, ist mit größeren Einzahlungen zu rechnen, wodurch höhere Bestände entstehen können.

In Grenzorten zu Ländern mit Fremdwährungen oder in Flughäfen ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass Sorten benötigt werden.

Befindet sich die Geschäftsstelle z. B. in verkehrsgünstiger Lage (günstiger und schneller Fluchtweg), sind gegebenenfalls weitere spezifische Maßnahmen zu treffen.

4.4 Gebäude

Beurteilung des Gebäudes

Bei der Gefährdungsbeurteilung eines Gebäudes sind Besonderheiten wie Lage (Umgebung), Infrastruktur, räumliche Zuordnung von Sicherheitsbereichen und technische Einrichtungen zu berücksichtigen.

Besonderheiten des Gebäudes

Je nach Aufbau der Wände, Lage von Fenstern und Türen sowie deren Stabilität können zusätzliche Anreize entstehen, gerade dieses Gebäude für einen Überfall auszuwählen. Ist z. B. eine Geschäftsstelle in andere Geschäfte integriert (Shop-in-Shop-Lösung), können

- Trennwände nicht raumhoch sein oder
- dieser Bereich nicht abschließbar vom restlichen Verkaufsraum und damit der Zutritt für Dritte (Lieferanten, Reinigungspersonal) vom Kreditinstitut nicht beeinflussbar sein.

Auch die Übersichtlichkeit des Personaleingangs oder die Lage der Personal-/Kundenparkplätze können eine Rolle spielen.

5 Maßnahmen

Zum Schutz gefährdeter Personengruppen sind geeignete Maßnahmen auszuwählen und durchzuführen. Das integrale Sicherungskonzept hat daher präventiv zu wirken, sodass es für einen Täter uninteressant ist, gerade diese Geschäftsstelle zu überfallen.

5.1 Sicherheitskonzept

In Abhängigkeit von den unterschiedlichen Kassensicherungen und Arbeitsverfahren können bauliche und elektronische Einrichtungen sowie organisatorische Maßnahmen das Risiko eines Raubüberfalls oder das Abfangen von Versicherten reduzieren.

Hierzu gehören:

- Aktiv sichern durch bauliche Maßnahmen und mechanische Sicherungseinrichtungen, z. B.
 - feste Bauweise, einbruchhemmende Außenfenster und -türen bzw. Installation gleichwertiger Nachrüstelemente an Fenstern und Türen
 - Kassensicherungs-Einrichtungen, Wertschutzschränke
- Überwachen und melden durch elektronische und optische Systeme, z. B.
 - Einbruchmeldeanlagen zur Überwachung der allgemeinen Geschäftsräume
 - Einbruchmeldeanlagen zur Überwachung von Werten in Wertschutzschränken bzw. -räumen
 - Überfallmeldeanlagen zur Meldung von Gefährdungen
 - Zutrittskontrollanlagen, Personenvereinzelung z. B. mit Biometrie oder Zeitfenstertechnik
 - digitale optische Raumüberwachungsanlagen
 - Videoüberwachung für sonstige Bereiche (SB-Foyer, Geldtransport-Schleuse, Garage)
 - Zeitverschluss-/Zeitfenstertechnik/Öffnungsverzögerung/Zugriffsbeschränkung

- Organisatorische und verhaltensbezogene Maßnahmen wie Zutritts- und Verhaltensregeln, Anweisungen und Kontrollen, z. B.:
 - Betriebsanweisung gemäß § 25 der DGUV Vorschrift 25 und 26 „Kassen“
 - Interventionsregelung (siehe Abschnitt 4.5 der DGUV Information 215-613)
 - Einweisung/Unterweisung
 - Kontrolle und Dokumentation

5.2 Versicherte

Das Verhalten der Versicherten kann wesentlich dazu beitragen, ob eine Geschäftsstelle für Täter „interessant“ ist. Augenscheinlich aufmerksame Versicherte können abschreckende Wirkung haben.

5.3 Erste Hilfe und psychologische Betreuung

Um mögliche bleibende psychische und physische Schäden zu minimieren, sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Ersten Hilfe einschließlich der psychologischen Betreuung Betroffener in der Beurteilung zu berücksichtigen.

Weiterführende Informationen sind z. B. in der DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! – Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“ zu finden.

5.4 Dokumentation

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin muss die Gefährdungsbeurteilung dokumentieren. Um den Anforderungen zu entsprechen, wird empfohlen, dabei mindestens folgenden Aufbau zu berücksichtigen:

Maßnahmen

- Anlass der Gefährdungsbeurteilung
- Beteiligte
- ermittelte Gefährdungen
- beschlossene Maßnahmen zur Risikominimierung
- Fristen der Umsetzung
- Überprüfung der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen

Siehe auch § 3 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“.

Anhang 1

Literaturverzeichnis

1. **Gesetze, Verordnungen, Technische Regeln**

Bezugsquelle:

Buchhandel und Internet: z. B. www.gesetze-im-internet.de

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

2. **Vorschriften, Regeln und Informationsschriften**

Bezugsquelle:

*Bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger
und unter www.dguv.de/publikationen*

Vorschriften

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Vorschrift 23 „Wach- und Sicherungsdienste“
- DGUV Vorschrift 24 „Wach- und Sicherungsdienste“
- DGUV Vorschrift 25 „Kassen“
- DGUV Vorschrift 26 „Kassen“

Regeln

- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 115-001 „Sicherheitsregeln für Geldtransportfahrzeuge“

Informationen

- DGUV Information 206-017 „Gut vorbereitet für den Ernstfall! – Mit traumatischen Ereignissen im Betrieb umgehen“
- DGUV Information 215-612 „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen i. V. m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz“
- DGUV Information 215-613 „Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – Betrieb“

**Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40

10117 Berlin

Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)

Fax: 030 13001-6132

E-Mail: info@dguv.de

Internet: www.dguv.de